

**Niederschrift  
über die frühzeitige Bürgerbeteiligung  
zur 83. Änderung des Flächennutzungsplan – sachlicher  
Teilflächennutzungsplan Windenergie  
am 13.02.2019 im großen Sitzungssaal des Rathauses**

Beginn: 18.00 Uhr  
Ende: 20:00 Uhr

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste  
Frau Dr. Schneider, Planungsbüro P3, Oldenburg  
BM Marré  
Frau Becker, Fachdienstleitung Bauen  
Frau Hage, stellvertretende Fachdienstleitung Bauen

Bürgermeister Marré begrüßt die Anwesenden.

Frau Dr. Schneider stellt anhand einer Präsentation den Vorentwurf der Standortanalyse zur Steuerung von Windenergieanlagen vor. Eingang wird berichtet wie viele Anlagen derzeit im Stadtgebiet vorhanden sind. Außerdem wird dargestellt warum die Windenergie im Stadtgebiet gesteuert werden soll und warum es notwendig ist, dieses zum jetzigen Zeitpunkt zu tun. Im Anschluss wird der Maximalraum erläutert, der übrig bleibt, wenn alle harten Ausschlusskriterien berücksichtigt werden. Hier wird der Vergleich zu den Zielen des niedersächsischen Windenergieerlasses von 2016 gezogen. Im weiteren Verlauf werden die weichen Ausschlusskriterien erläutert, die durch die Politik auf Vorschlag des Planungsbüros und der Verwaltung so festgelegt wurden. Aus den harten und weichen Kriterien ergeben sich 9 Prüfräume im Süden des Stadtgebietes. Diese werden grob in ihrer Örtlichkeit dargestellt.

Es schließt sich eine Fragerunde an.

Einwender 1 möchte wissen warum die Planungen zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2010 nicht mehr aktuell sind und wieder aufgegriffen werden. Frau Dr. Schneider erläutert, dass in der Zwischenzeit ein neues Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises erstellt wurde. Hier werden Vorbehaltsgebiete für Natur- und Landschaft ausgewiesen. Diese wurden als weiches Kriterium in die jetzige Planung übernommen. Die Gebiete im Diepholzer Norden liegen in diesen Vorbehaltsgebieten und sind daher derzeit nicht in den Prüfräumen enthalten.

Einwender 2 fragt warum der Prüfraum 1 keine Einschränkung durch den Fliegerhorst erfährt. Frau Dr. Schneider antwortet, dass die Bundeswehr (das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) in der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beteiligt wird und sich hieraus ggf. noch Einschränkungen ergeben können.

Einwender 3 mit einem Grundstück im Diepholzer Bruch möchte wissen, ob alle Prüfräume gleich behandelt werden. Frau Dr. Schneider antwortet, dass dies über ein Ranking verfeinert wird und dieses im weiteren Verlauf der Präsentation dargestellt wird.

Einwender 4 spricht das Thema Umzingelung an. Frau Dr. Schneider erklärt, dass dieses Thema im Ranking berücksichtigt wird. Eine genauere Betrachtung erfolgt erst im späteren Verfahren.

Einwender 5 weist ebenfalls auf das Thema Umzingelung hin. Bisher blinken die bestehenden Anlagen in drei Himmelsrichtungen. Die Teilfläche 2 wäre für ihre Wohnlage die vierte Himmelsrichtung.

Einwender 6 bestätigt die Sorge der beiden Vorredner.

Einwender 7 empfindet die jetzige Situation im Diepholzer Süden durch die bestehenden Windenergieanlagen und Hochspannungsleitungen bereits als belastend. Er bittet zu überdenken, ob diese Situation noch weiter verschärft werden soll.

Frau Dr. Schneider setzt die Präsentation fort. Neben den harten und weichen Kriterien wurde ein Bewertungsranking eingeführt. Dies wird vorgestellt. Die einzelnen Prüfräume werden kurz dargestellt.

Einwender 8 möchte wissen wie die Zug- und Brutvögel im Verfahren bewertet werden. Frau Dr. Schneider erläutert, dass dieses über eine avifaunistische Untersuchung stattfinden wird. Diese wird am 15.03.2019 starten. Damit die Prüfräume hierfür besser einzuschätzen sind, wird vorab die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) derzeit durchgeführt.

Frau Dr. Schneider setzt die Präsentation fort und erläutert den weiteren zeitlichen Ablauf.

Es schließt sich eine erneute Fragerunde an.

Einwender 9 fragt wann es sich um eine Umzingelung handelt. Frau Dr. Schneider erklärt, dass richterliche Urteile ergeben haben, dass der Abstand zwischen Anlagen und Bebauung zwischen der 2-3-fachen Kipphöhe liegen soll. Es handelt sich allerdings immer um Einzelfallentscheidungen.

Einwender 10 plädiert für ausgeglichene Gerechtigkeit. Auf ihre Frage ob es in Niedersachsen Mindestabstände zwischen Windparks gibt, antwortet Frau Dr. Schneider, dass es anfangs eine Regelung gab, dass es überall 5km seien. Mittlerweile ist es eine kommunale Entscheidung, da festgestellt wurde, dass die Topographie entscheidend ist. Einwender 10 erzählt, dass in Bayern die 10fache Kipphöhe als Abstand gilt und bisher richterlich nicht angezweifelt wurde. Dies hat zum Ergebnis, dass nicht alle Ortschaften in Bayern Windenergieflächen auszuweisen brauchen. Ihre Empfehlung an die Einzellagen ist es ein Storchennest zu errichten, da hierzu 1000m Abstand gehalten werden müssen. Sie fragt nach der Einhaltung von Grenzabständen und erhält die Antwort, dass diese erst bei dem Antrag zur Errichtung ermittelt werden können. Es wird angeregt anstatt 500m Abstand zu Einzellagen 700m zu wählen. Frau Dr. Schneider erklärt, dass es bei der Wahl von 700m Abstand kein geeigneter Prüfraum mehr übrig bleiben würde. Dies liegt an der sehr zerklüfteten Siedlungsstruktur außerhalb des Kerngebietes.

Einwender 11 fragt nach der Berücksichtigung der Entwicklungsfenster aus dem Bebauungsplan Nr. 66 „Tierhaltungsanlagen“. Frau Dr. Schneider teilt mit, dass diese durch die Anregung der Politik im Hochbauausschuss in der Standortanalyse Berücksichtigung findet.

Einwender 12 spricht die Belastung im Außenbereich für die dort wohnenden an. Frau Becker erläutert, dass der Gesetzgeber das Wohnen im Außenbereich nur in Einzelfällen wie Land- oder Forstwirtschaft vorsieht. Im §35 BauGB sind die Privilegierungen im Außenbereich festgelegt. Hierzu zählen auch Windenergieanlagen.

Einwender 13 war gegen die Errichtung des heutigen Windparks in der Teilfläche 1. Die Erweiterung des Potentialraumes befürwortet er. Allerdings sieht er eine Akzeptanz nur dann, wenn sich die Verwaltung und die Politik für einen Bürgerwindpark einsetzen. Herr Marré erklärt, dass es sich um einen reinen Angebotsplan handelt und die Verwaltung sich neutral verhält.

Einwender 14 erzählt, dass die Investoren den Eigentümern der Grundstücke in den Prüfräumen die Türen einlaufen. Die Anwohner des Diepholzer Bruchs könnten der Erweiterung der Teilfläche 1 zustimmen. Diese müsste aus seiner Sicht ausreichen, um das Ziel zu erreichen. In der Teilfläche 2 stellen sich die Eigentumsverhältnisse anders da. Die Anlieger sind keine Eigentümer und haben somit keinerlei Einfluss auf die Entwicklung. Er plädiert an die Politik diese Teilfläche nicht zu einem Potentialraum zu entwickeln. Frau Dr. Schneider sichert zu die Größe der Teilfläche 1 zu prüfen. Ihrer Einschätzung nach reicht die Ausweisung dieser Fläche allerdings nicht aus. Bürgermeister Marré stellt nochmals die Neutralität der Verwaltung dar und erklärt, dass die Eigentümer entscheiden wie sie mit den Investoren umgehen.

Einwender 15 sieht ein Geräuschproblem, wenn in der Teilfläche 1 weitere 6 Anlagen entstehen. Frau Becker erklärt, dass der Lärmpegel erst im Bebauungsplan festgelegt wird. Im Verfahren der Genehmigung der Anlagen nach Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) werden die Lärmpegel ebenfalls betrachtet.

Einwender 16 ist einer der Betreiber des bestehenden Windparks in der Teilfläche 1. Er stellt dar, dass er plant die vorhandenen Anlagen zu repowern. Dies würde bedeuten, dass keine weiteren Anlagen entstehen, sondern die vorhandenen verbessert werden. Frau Dr. Schneider stellt erneut dar, dass es sich um einen reinen Angebotsplan handelt. Die eingezeichneten Anlagen sollen nur verdeutlichen was ggfs. möglich wäre.

Einwender 17 fragt warum die Erstellung des Flächennutzungsplans so kurzfristig und zügig geschieht. Frau Becker antwortet, dass es eine Rückstellung nach BauGB gibt. Diese kann maximal 2 Jahre aufrechterhalten werden. Sollte der Plan bis dahin nicht fertig sein, kann dieses zu einer Verspargelung führen. Auf die Frage, ob ein Bürgerwindpark überhaupt möglich wäre, ist die Antwort, dass dies nur funktioniert wenn alle Grundstückseigentümer dies wollen.

Einwender 18 erklärt, dass die Samtgemeinde Rehden den Bürgerwindpark gesteuert hat. Entweder es wird ein Bürgerwindpark oder es gibt kein Planungsrecht. Bürgermeister Marré erläutert erneut, dass es sich bei dem Diepholzer Planwerk um einen reinen Angebotsplan handelt.

Einwender 19 regt an das Gespräch mit der Samtgemeinde Rehden zu dem durchlaufenden Verfahren zu suchen. Der Kontakt zwischen Politik und dem Landvolk waren nach seiner Ansicht sehr gut. Bürgermeister Marré betont, dass er sich rechtssicher durch das Verfahren begeben möchte. Enteignungen seien nicht vorgesehen.

Einwender 20 regt an, dass der Bürgermeister die Initiative für einen Bürgerwindpark ergreift. Bürgermeister Marré stellt wiederholt die Neutralität der Verwaltung dar. Frau Becker erläutert nochmal grundsätzlich das Verfahren des Flächennutzungsplans und die nicht vorhandene Außenwirkung.

Einwender 21 möchte wissen, ob die Tendenz eher zu einem Minimum oder eine vollständige Flächenausweisung geht. Frau Dr. Schneider erklärt, dass es sich um eine politische Entscheidung während des Verfahrens handelt. Fachlich werden derzeit 9 Prüfräume vorgeschlagen. Sie sieht als Ziel die goldene Mitte zu finden. Bürgermeister Marré will den rechtlichen Anforderungen genügen, diese aber nicht verdoppeln. Seine persönliche Meinung ist, dass man nicht 200% geben sollte.

Einwender 22 stellt die Frage, ob es in den Zielen um die Fläche oder um die Leistung der Anlagen geht. Frau Dr. Schneider stellt dar, dass die Gerichte in ihren Urteilen nur auf die Fläche eingehen. Derzeit versorgt sich der Landkreis Diepholz bereits über Bedarf. Außerdem möchte Einwender 22 wissen, ob seine Einschätzung je höher die Anlage ist, desto weniger werden benötigt, richtig ist. Frau Becker erläutert, dass dies erst im Verfahren des Bebauungsplans eine Rolle spielt.

Einwender 23 möchte wissen, ob seine Einschätzung „wo ein Vogel, da keine Anlage“ richtig ist. Frau Dr. Schneider antwortet, dass dies keine KO-Kriterium darstellt und erst durch Fachleute im Verfahren geklärt wird.

Einwender 24 aus dem St. Hülfen Bruch empfindet ihre Resthoflage durch einen Prüfraum stark betroffen. Sie fragt was die optionalen Flächen bedeuten. Frau Dr. Schneider erläutert, dass die optionalen Flächen in der frühzeitigen Beteiligung mit betrachtet werden sollen.

Einwender 25 möchte wissen warum der Prüfraum 5 höher im Fokus steht als der Prüfraum 9. Frau Dr. Schneider antwortet, dass sich dies aus dem Ranking ergibt. Sie bietet an, dieses genauer zu erläutern. Dieses wird aber aufgrund der fortgeschrittenen Zeit abgelehnt.

Frau Becker stellt anhand der Präsentation noch einmal den Zeitplan dar.

Einwender 26 fragt nach dem Endtermin für die schriftlichen Eingaben. Frau Becker antwortet, dass diese bis zum angesetzten Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt am 06.03.2019 gewertet werden. Sie bittet aber um frühzeitige Einreichung, damit die Abwägung entsprechend vorgenommen werden kann.

Abschließend bedankt sich Bürgermeister Marré für die Beteiligung, lädt alle Anwesenden zum Ausschuss am 06.03.2019 ein und beendet die Veranstaltung.

*gez. Becker*

---

Becker